

Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen
Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

Anschrift Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon 030 209 166 612

Telefax 030 209 166 77 612

E-Mail foederation@psychologie.de

Internet www.psychologie.de

Berlin, 25.06.2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, insbesondere das Fachgremium Rechtspsychologie BDP/DGPs, die Sektion Rechtspsychologie im BDP und die Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs, nimmt zu dem obigen Referentenentwurf wie folgt Stellung:

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen des Maßregelvollzugs erheblich geändert. Insbesondere der "Fall Mollath" und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung untergebrachter Patienten haben eindringlich vor Augen geführt, dass diesbezüglich erheblicher Diskussions- und Reformbedarf besteht. Wir begrüßen daher ausdrücklich die derzeitigen Bemühungen auf Bundesgesetzesebene, um diesen Aspekten Rechnung zu tragen.

In besonderer Weise würdigen wir, dass der Referentenentwurf auf drei wesentliche Ziele fokussiert wird:

- stärkere Beschränkung der Anordnung einer Unterbringung gemäß § 63 StGB auf wirklich gravierende Fälle,
- die zeitliche Limitierung der Dauer der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren,

- Ausbau prozessualer Sicherungen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen vermeiden zu können.

Insbesondere begrüßen wir, dass beim letztgenannten Ziel Vorschläge unterbreitet werden, durch wen und in welchen zeitlichen Abständen Gutachten über die nach § 63 StGB im Maßregelvollzug Untergebrachten erstellt werden sollten. Sehr positiv herauszuheben ist die Klarstellung, dass mit einer solchen Begutachtung nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden dürfen, die über forensische Sachkunde und Erfahrung verfügen. Damit wird erstmalig der großen Bedeutung forensischer Psychologen im Maßregelvollzug auch auf der Ebene des Bundesgesetzgebers in besonderer Weise Rechnung getragen. Der Referentenentwurf findet in diesem Bereich deshalb unsere uneingeschränkte Zustimmung.

Angesichts der festgelegten Grundprofessionen Medizin und Psychologie darf es allerdings nicht "forensisch-psychiatrische" Sachkunde und Erfahrung, sondern muss es "forensisch-psychiatrische bzw. rechtspsychologische Sachkunde und Erfahrung" heißen.

Auch werden nur ärztliche Zertifikate in der Begründung des Referentenentwurfs (S. 38) erwähnt. Es fehlt als Äquivalent die Benennung des psychologischen Zertifikats der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen BDP und DGPs - also der Weiterbildung zum "Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs". Denn gerade diese steht für höchste Qualität bei psychologischen Tätigkeiten im forensischen Kontext, nicht zuletzt auch bei der Begutachtung von im Maßregelvollzug untergebrachten Straftätern. Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) haben als Repräsentanten der Psychologenschaft in Deutschland bereits im Jahre 1995 die curriculare Weiterbildung zur Fachpsychologin/zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie (BDP/DGPs) entwickelt. Diese dreijährige Weiterbildung vermittelt auf der Grundlage eines universitären Psychologiestudiums (Diplom/Master in Psychologie) nachweislich eine wissenschaftlich fundierte berufliche Zusatzqualifikation für psychologische Tätigkeiten im Rechtswesen (Dahle, Bliesener, Gretenkord & Schwabe-Höllein, (2012). Qualitätssicherung in der forensischen Psychologie. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 6, 243 - 249).

Unter rein fachlich-inhaltlichen Aspekten ist es von großer Wichtigkeit, forensisch erfahrene Psychologen mit der Begutachtung von im Maßregelvollzug Untergebrachten zu beauftragen:

Im Maßregelvollzug steht im Rahmen der Prognose nämlich primär die Frage im Mittelpunkt, ob von den Untergebrachten auch in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Ist dies nicht oder mit einer nur geringen Wahrscheinlichkeit der Fall, muss ein im Maßregelvollzug untergebrachter Täter entlassen werden. Dies erfolgt auch dann, wenn er nach wie vor als "psychisch krank" gilt. Schon dieser Aspekt zeigt deutlich, dass die psychische Störung eines Täters im engeren Sinne dessen Gefährlichkeit zu einem großen Anteil zwar bedingen kann, aber nicht muss. In den allermeisten Fällen spielen auch im Maßregelvollzug originär psychologische Verhaltens- und Persönlichkeitsaspekte der Täter, die fernab psychiatrischer Krankheitsbegriffe und psychopathologischer Phänomene im Sinne der operationalisierten Klassifikationssysteme ICD-10 oder DSM-5 anzusiedeln sind, eine entscheidende Rolle im Rahmen der Kriminalprognose. Dies sind beispielsweise schwerwiegende soziale Defizite, Einschränkungen/Verzerrungen kognitiver Art oder bestimmte persönlichkeitsbedingte Verhaltensbereitschaften - Themenfelder, die als primär psychologisch zu bezeichnen sind und die das breite Spektrum der Kompetenzen akademisch ausgebildeter forensischer Psychologinnen und Psychologen trifft. Es versteht sich deshalb von selbst, dass diese zur Erstellung von Prognosegutachten in besonderer Weise qualifiziert sind, so dass auch aus dieser Perspektive dem Referentenentwurf vollumfänglich zugestimmt werden kann.

Wir vertreten zudem den Standpunkt, dass die Verkürzung der Zeitabstände, in denen eine Begutachtung durch externe psychologische oder medizinische Sachverständige zu erfolgen hat, unter mehreren Aspekten von herausragender Bedeutung ist. Zunächst scheint dabei von besonderer Wichtigkeit, dass der Gesetzgeber richtigerweise immer wieder betont, dass die Untergebrachten im Rahmen der Maßregel ein Sonderopfer für die Gesellschaft erbringen. Die Fortdauer ihrer Unterbringung stützt sich in den allermeisten Fällen einzig und alleine auf Gefährlichkeitsprognosen, die per se Unwägbarkeiten beinhalten und zudem nicht frei von subjektiven Einschätzungen ihrer Ersteller sind. Die Lebensperspektive der Untergebrachten hängt damit de facto in einem nicht unerheblichen Maße auch von einzelnen, in der Einrichtung beschäftigten Personen ab, die mindestens einmal jährlich von der Justiz angeforderte prognostische Stellungnahmen nach § 67 e StGB abzugeben haben. Eine solche (Macht-)Konstellation birgt große strukturelle Gefahren für eine möglichst objektive und sachliche Einschätzung der Behandlungsverläufe und der von den Untergebrachten ausgehenden Gefährlichkeit. Unter diesen Aspekten wird die Erhöhung der Begutachtungsfrequenz durch externe Sachverständige von fünf auf drei Jahre und für Unterbringungen ab sechs Jahren auf zwei

Jahre ausdrücklich begrüßt. Da die Behandlungsverläufe der im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten meist nur wenig reagibel sind, scheint eine kürzere Frequenz angesichts des mit der Unterbringung verbundenen massiven Eingriffs in die Grundrechte zwar wünschenswert, aber in der Praxis kaum sinnvoll.

Zudem kann eine Erhöhung der Gutachtenfrequenz für sich alleine nicht zielführend sein, sondern solche Gutachten sollten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die weit über die bisher von der Justiz angeforderten "5-Jahres-Gutachten" hinausgehen und die insbesondere auch zu Fragen der Behandlung kritisch und supervisorisch Stellung beziehen müssen.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat bereits im Jahre 1999 mit der Novellierung des dortigen Maßregelvollzugsgesetzes einen ersten bedeutsamen Schritt in Richtung einer externen Qualitätskontrolle der Behandlung im Maßregelvollzug eingeleitet (s. § 16.3. des MRVollzG NRW). Die dort von den Maßregelvollzugskliniken alle drei Jahre angeforderten und von psychologischen und ärztlichen Sachverständigen erstellten Gutachten sollen nicht nur zur Frage der Kriminalprognose Stellung nehmen, sondern haben sich auch zur bisherigen Behandlung, zu diesbezüglichen Optimierungsmöglichkeiten, zur diagnostischen Einschätzung oder zur Gewährung von Lockerungen zu äußern. Allerdings besteht auch hier ohne Zweifel Optimierungsbedarf, da diese Gutachten nach Ihrer Erstellung häufig mit dem sie erstellenden Sachverständigen nicht weiter besprochen und sie ohne Diskussion "zu den Akten gegeben" werden.

Die Ergebnisse solcher externen Gutachten sollten bei einer entsprechenden Regelung auf Bundesebene deshalb in den jeweiligen Kliniken und unter Umständen auch unter Beteiligung des betroffenen Patienten im Rahmen einer vor der richterlichen Anhörung stattfindenden Fallbesprechung vom Sachverständigen vermittelt, umfassend diskutiert und in der Folge auch nachgehalten werden. Falls dies nicht geschieht und zwischen Klinik und Sachverständigem gravierende Meinungsverschiedenheiten bestehen, müssen diese diskutiert, dokumentiert und bei der jährlichen Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer auch thematisiert werden. Damit würden solche Gutachten nicht nur aktuelle Entwicklungen aufgreifen, sondern auch die Rechte der Betroffenen stärken, den kollegialen Diskurs fördern und so auch einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit leisten.

Darüber hinaus regen wir an, nicht im derzeitigen System des Maßregelvollzugs verhaftet zu bleiben, sondern dieses auch auf anderer Ebene zu reformieren. So sollten beispielsweise viel stärker als bisher gemeindepsychiatrische und –psychologische Strukturen geschaffen und ausgebaut werden, um so einen "Wegschluss" psychisch kranker Straftäter im meist hoch gesicherten Maßregelvollzug verhindern zu können. Ein solches Ansinnen setzt dabei ohne Zweifel auch ein entsprechendes gesellschaftliches Klima voraus, das nur durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und damit verbundene Aufklärungskampagnen geschaffen werden kann.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Anja Kannegießer, Dipl. Psychologin - Rechtsanwältin, Tel. 0251 4902842 / akannegiesser@bdp-rechtspsychologie.de.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm
DGPs
Vors. der Föderation

Prof. Michael Krämer
BDP
stv. Vors. der Föderation

Dr. Anja Kannegießer
Vors. d. Fachgremiums Rechtspsychologie
Vorsitzende d. Sektion Rechtspsychologie im BDP

Prof. Dr. Thomas Bliesener
stv. Vors. d. Fachgremiums Rechtspsychologie

Dipl. Psych. Christoph Schmitt
Sektion Rechtspsychologie im BDP

Dr. Alexander F. Schmidt
Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs

Zu Ihrer Information:

Im Bereich des Maßregelvollzugs ist ein Großteil der dort tätigen Psychologinnen und Psychologen in den Verbänden BDP und DGPs organisiert.

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) vertritt die beruflichen und politischen Interessen der niedergelassenen, angestellten und beamteten Psychologen und Psychologinnen aus allen Tätigkeitsbereichen. Diese sind unter anderem: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Psychotherapie, Schulpsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie, Wirtschaftspsychologie, Umweltpsychologie, Politische Psychologie. Der BDP wurde 1946 gegründet und ist Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und Öffentlichkeit. Rund 12.000 Mitglieder sind hier organisiert.

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) ist eine Vereinigung der in Forschung und Lehre tätigen Psychologen und Psychologinnen. Die DGPs erstrebt die Förderung und Verbreitung der wissenschaftlichen Psychologie. Die DGPs hat derzeit knapp 4.000 Mitglieder.

BDP und DGPs bilden zusammen die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen und verstehen sich als Repräsentanten der Psychologenschaft in Deutschland.